STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT

Amt/Abteilung: Hauptamt – Zentrale Dienste
Ansprechpartner/in: Frau Wieczorek
Telefon: 06105 - 938 - 815
E-Mail: sophie.wieczorek@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellung auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de: 30.05.2025

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 30.05.2025

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: **Badeordnung für die Badestelle Walldorfer See**

„Badeordnung für die Badestelle Walldorfer See

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 – Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf am 20.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

1. Zur umzäunten Badestelle gehören:
   1.1 die gesamte Wasserfläche mit angrenzenden Uferböschungen,
   1.2 die Waldflächen, die Wege und die Aufbauten,
   1.3 die auf den angrenzenden Flächen ausgewiesenen Parkplätze.

2. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit.

3. Die Badeordnung ist für alle *Besuchende* verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage erkennt jeder *Besuchende* diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen, an.

4. Die Badeordnung gilt für den allgemeinen *Betrieb*. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

5. Personenkraftwagen und motorisierte Zweiräder sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen und kenntlich gemachten Parkplätzen abzustellen. Insbesondere ist das Befahren der Wege außerhalb des Parkplatzbereiches grundsätzlich untersagt.

Das Fahren mit Fahrrädern ist nur im Bereich der Wege- und Parkplatzflächen gestattet. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur in den dafür vorgesehenen Fahrradständern erlaubt.

II. Ordnungsgrundsätze

1. Die Einrichtungen der Badestelle sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der *Besuchende* für den Schaden. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen.

2. Das Einbringen von Wohnwagen/Wohn- bzw. *Camping*mobilen und Zelten auf das Gelände ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Mörfelden-Walldorf.

3. Die *Besuchenden* haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet.

4. *Das* Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung des Grundstückseigentümers und damit der *Stadt Mörfelden-Walldorf*.

5. Lärmende Musik, Handlungen und Spiele, welche die übrigen *Besuchenden* empfindlich stören bzw. belästigen, sind zu unterlassen.

6. Der Aufenthalt in der Anlage ist nur in mindestens üblicher Badebekleidung gestattet. Textilfreies Baden ist nur am abgegrenzten und beschilderten Bereich des Nordufers zulässig.

7. Jede Verunreinigung des Sees ist zu unterlassen (Benutzung von Seife, Haarwaschmitteln u. ä., das Hineinwerfen von Papier, Abfällen usw.).

8. Das Mitbringen von Tieren auf das Gelände ist verboten.

9. Das Benutzen von Segelbooten, Windsurfern und motorisierten Wasserfahrzeugen (auch Modellboote) ist untersagt. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung *der Stadt Mörfelden-Walldorf.*

10. Das Anlegen von Feuerstellen und deren Entzündung, Rauchen im Waldbereich und das Aushöhlen der Uferböschungen sind nicht gestattet.

11. Das Grillen ist nur auf dem ausgewiesenen Grillplatz erlaubt. Der Grillplatz ist sauber zu halten. Zur Beseitigung der Abfälle sind die aufgestellten Mülleimer zu benutzen.

12. Das Tauchen mit Tauchgeräten ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Mörfelden-Walldorf.
13. Die Stadt Mörfelden-Walldorf, bzw. die Beauftragten der Stadtverwaltung, üben gegenüber allen *Besuchenden* das Hausrecht aus. Den Anweisungen des für die Sicherheit und Ordnung eingesetzten Personals ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Badestelle ausgeschlossen werden. Daneben kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Bei Nichtbeachten des Hausverbotes erfolgt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.

14. *Shisha sowie Cannabis* rauchen ist verboten. Das Rauchen ist nur ab einem Alter von 18 Jahren gestattet. Die Badestelle ist von Zigarettenresten freizuhalten.

15. Behälter aus Glas oder Porzellan (Flaschen etc.) dürfen nicht benutzt werden.

16. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III. Zutritt

1. Der Zutritt ist allen, mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten Personen, gestattet Die Nutzung des Gewässers grundsätzlich nur *Schwimmerinnen und Schwimmern*. *Personen, die nicht schwimmen können* ist das Baden nur in Ufernähe mit Schwimmhilfen und unter Aufsicht einer *erwachsenen Person, die schwimmen kann*, erlaubt*. Das Baden ist auf eigene Gefahr.*

2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
   - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
   - Personen, die das Gelände oder die Badestelle zu gewerblichen oder sonstigen, nicht üblichenZwecken und ohne Genehmigung nutzen wollen,
   - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-seuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

   Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Kinder unter 7 Jahren, sowie Anfallskranken, z. B. Epileptikern, ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.

IV Öffnungszeiten

1. *Die Badesaison mit ihren Öffnungszeiten* wird jährlich öffentlich bekannt gegeben und ausgehängt. Nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit ist das Gelände unverzüglich zu räumen.

2. *Die Stadt Mörfelden-Walldorf* kann die Benutzung der Badestelle, z.B. für Veranstaltungen, *Bauarbeiten,* etc. einschränken *bzw. eine Schließung veranlassen*.

3. Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann die Badestelle ganz oder teilweise gesperrt bzw. geschlossen werden.

V Haftung

1. Das Baden im See erfolgt auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht, sofern auf diese nicht gesondert hingewiesen wird. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf Ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese.

2. *Die Stadt Mörfelden-Walldorf* haftet grundsätzlich nicht für Schäden der *Nutzenden.*
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.

4. Die *Besuchenden* benutzen die Badestelle einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung *der Stadt Mörfelden-Walldorf,* das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet *die Stadt Mörfelden-Walldorf* nicht.

5. Bei Sach- und Personenschäden, die von *Besuchenden* verursacht werden, haften diese nach den gesetzlichen Bestimmungen.

VI Benutzung der Badestelle Walldorfer See

1. Bei Gewittergefahr ist die Wasserfläche zu räumen.

2. Bei der Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist eine Störung der anderen *Besuchenden* zu vermeiden. Die *Besuchenden* haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

3. Die Badestelle ist unterteilt in Bereiche für:
   3.1 *Schwimmende*
   3.2 *Angelnde des ASV Walldorf 1962 e. V.*

   Der Bereich für *Schwimmende* darf auch mit üblichen Bade- und Spaßgeräten *(Schwimmnudel*, Luftmatratze, *aufblasbares Stand-up-Paddle-Board*, *Badeinsel* sowie *Schlauchboot ohne Motor)* genutzt werden, sofern keine anderen *Nutzenden* in der üblichen Nutzung behindert, gefährdet oder gestört werden.

   Der Bereich für die *Angelnden* des *ASV Walldorf 1962 e. V.* darf lediglich durch den *ASV Walldorf 1962 e. V* und ausschließlich um Ausüben des Angelsports genutzt werden. *Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Mörfelden-Walldorf.*

4. Das Angeln im Badebereich *während der Öffnungszeiten der Badesaison* ist verboten.

5. Die mit Bojen abgegrenzte Fläche des Badebereiches dient der Sicherheit der *Besuchenden*. Ein Baden außerhalb des dafür vorgesehen Bereiches ist nicht gestattet.

6. Der Zugang zum Badestellengelände erfolgt nur über den gekennzeichneten Eingang. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in das Gewässer ist nicht zulässig. Das Hineinspringen in das Gewässer -insbesondere kopfüber- ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.

VII Gebühren

1. Für die Benutzung der Einrichtung *Badestelle Walldorfer See* werden keine Gebühren erhoben.

2. Für das Einbringen von motorisierten Fahrzeugen *während der Badesaison* wird eine Parkgebühr erhoben. Diese Gebühr *ist in der Parkplatz- und Gebührenordnung für die Badestelle Walldorfer See geregelt.*

VIII Verkauf von Waren

Das Anbieten und Verkaufen von Waren aller Art sowie eine Werbung innerhalb des gesamten Geländes der Badestelle ist nicht gestattet. Ausgenommen bleiben im Auftrag oder mit Genehmigung *der Stadt Mörfelden-Walldorf* betriebene Verkaufsstellen.

IX Zwangsmaßnahmen

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 35 ff. ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).
Besuchende, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Badestelle Walldorfer See ausgeschlossen werden. Gegen Zuwiderhandlungen wird Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet.

X Inkrafttreten

Die Badeordnung für die Badestelle Walldorfer See tritt zum 01.06.2025 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Badeordnung vom 01.04.2019 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, den 21.05. 2025

Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf

Thomas Winkler
Bürgermeister“